Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 369.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und außer Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 26 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 7 Meßidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die, durch das Gesetz vom 15. Christm. 1801, anbefohlene Patent-Ertheilung für die Medizinalpersonen, wegen der Polizeyaufsicht, der die Ausübung ihrer Berufsarten unterworfen seyn soll, einer besondern Vorschrift bedarf;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden keine Patente für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und Hebammen ausfertigen lassen, es sey denn, daß diese Personen eine, entweder von der ehemaligen kompetenten Behörde, oder von einer ietzigen Sanitätscommißion, erhaltene Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs vorgewiesen haben.
2. Wenn eine Sanitätscommißion um eine solche Bewilligung angegangen wird, soll sie vorerst mit der Medizinalperson, die es betrifft, eine gewissenhafte und unpartheyische Prüfung über die theoretischen und praktischen Theile der Kunst, zu deren Ausübung die Erlaubnis verlangt wird, vornehmen oder veranstalten, und die Bewilligung nicht eher ausstellen, bis sie sich versichert haben wird, daß diese Personen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
3. Die Sanitätscommißionen sind jedoch bevollmächtigt, promovirte Aerzte und Wundärzte, so wie solche Medizinalpersonen, die bereits seit mehreren Jahren ihre Kunst mit gutem Erfolg und ohne Veranlassung gegründeter Klagen ausgeübt haben, der vorgeschriebenen Prüfung zu entheben, und die verlangte Bewilligung ohne dieß auszustellen.
4. Diese Bewilligung soll denjenigen Theil der Arzneykunst, dessen Ausübung dadurch gestattet wird, bestimmt und ausdrücklich angeben.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf das Begehren des B. Cristian Matti von Sanen, Canton Oberland, für sich und im Namen seiner Associirten, B. Joseph Schneider von Frutigen, und David Kurz von Thun, daß ihnen die Erlaubniß ertheilt werden möchte, zu Hofstetten bey Thun eine Glasfabrike zu errichten;

Nach Einsichtung der auf die Publikation dieses Begehrens dagegen eingegangenen Oppositionen, und nach Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Cantons Oberland ist angewiesen, dem B. Matti und Mithaften unter folgenden Bedingungen die Bewilligung zur Errichtung einer Glashütte zu ertheilen:
   a) Daß sie dabey die im Beschlusse vom 3. Dec. 1798 enthaltenen Vorschriften zu befolgen haben.
   b) Daß die Glasfabrikation mit Steinkohlen betrieben und nur auf vierzig Zentner derselben ein Klafter buchenes oder ein und ein halbes Klafter tannenes Holz gebraucht werde.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf den Bericht der Verwaltungskammer des Cantons Bern, daß ihr Präsident von der Munizipalität der Gemeinde Bern für die Bezahlung von Lieferungen betrieben werde, welche die leztere an die fränkischen Truppen gemacht hat;

In Erwägung, daß die Verwaltungskammer durch die Umstände genöthigt worden ist, die Munizipalität

von Bern zu Lieferungen an die fränkischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, derselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verhelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Vollz. Direktoriums vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechtens betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zuläßigkeit einer solchen Betreibung beschlossen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungsraths im Canton Leman gegen die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionsschein von den Patentgebühren mit drey Batzen lösen sollen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionsscheine nicht losgezählt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentensteuer Ausgenommenen betrift;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

beschließt:

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seyen bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeldlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seyen beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am füglichsten zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quästionirliche Anfoderung eben so wie Faßnachthühner, Ehetagwen, u. a. dergl. ehmalige Personalfeodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Bereins von Knonau fangt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtstür gemeinlich uff „allen Gütern stat", und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Guts ein Beytrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erblehenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinse seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzinse, theils sagt er ausdrücklich, daß die Besteher der Güter dieses Mayerhofs solche in Erblehen besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beygelegenen vom 2. Merz datirten Schreiben derselben an den B. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Faßnachthüh„nern — auf- und abgegangen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Hofstätten entrichtet „worden sey."

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „Hernach volgt „der Vogthaber und Hüner; diesem gat uff und ab: „denn sy allein von den Hofstätten, die behuset sind, „geben werden." Dieser Hofstätten waren 13, deren jede 1 Vrtl. Hafer und 1 Faßnachtshuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Feuerstattsabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Vollziehungsraths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirklich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der Gesetze unentgeldlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Leib-